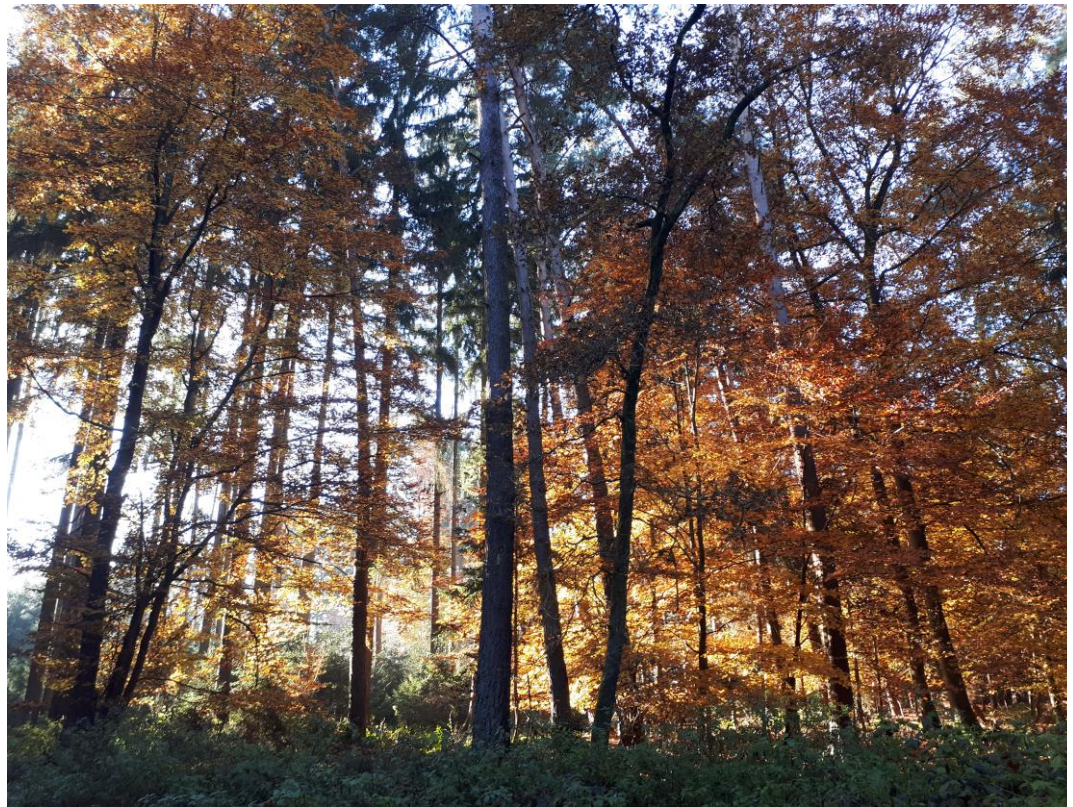


Schutzkonzept

Waldkindergarten Waldläufer



1. Grundlagen zum Einstieg	Seite:
1.1 Wofür ein Schutzkonzept?	2
1.2 Kinderschutz	2
1.3 Rechtliche Grundlagen	3
1.4 Mögliche Ziele der Träger der Einrichtung	3
1.5 Kinderschutzbeauftragte	4
2 Kindswohlgefährdung und Grenzverletzungen	4
2.1 Kindswohl und Kindswohlgefährdung	4
2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	5
2.3 Übergriffe	5
2.4 Formen der Grenzüberschreitung	6
3 Risikoanalyse	7
3.1 Wozu dient die Risikoanalyse?	7
3.2 Risikobereiche und Reflexion	7
4 Prävention	8
4.1 Personal	9
4.1.1 Personalmanagement	9
4.1.2 Personalauswahl	9
4.1.3 Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter*innen	9
4.1.4 Personalführung	9
4.2 Verhaltenskodex	9
4.3 Fort- und Weiterbildung	10
4.4 Sexualpädagogisches Konzept des Waldkindergartens Waldläufer	11
4.5 Schutzkonzept der Psyche des Waldkindergartens Waldläufer	16
4.6 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte	21
4.7 Beschwerdemanagement	21
4.8 Präventionsangebot für Kinder und Eltern	22
4.9 Vernetzung und Kooperation	22
5 Intervention	23
5.1 Handlungs – bzw. Notfallplan	23
5.1.1 Standards	23
5.1.2 Aspekte des Handlungsplans	23
5.2 Kiwo-Gefährdungen innerhalb der Einrichtung	24
5.2.1 Ziele	24
5.2.2 Rahmenbedingungen	25
5.3 Kiwo-Gefährdung im persönlichen familiären Umfeld	25
5.3.1 Anhaltspunkte beim Kind	25
5.3.2 Anhaltspunkte im Familiären- und Lebensumfeld	26
5.3.3 Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft- und Fähigkeit	26
6 Rehabilitierung, Aufarbeitung, Qualitätssicherung	26
6.1 Rehabilitierung	26
6.2 Aufarbeitung	27
6.3 Qualitätssicherung	27
7 Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen	27

1. Grundlagen zum Einstieg

1.1 Wofür ein Schutzkonzept?

Dem Waldkindergarten wird sowohl in der Öffentlichkeit als auch von den Eltern viel Vertrauen entgegengebracht, deshalb ist es erforderlich, sich mit potenziellen internen und externen Kindeswohl-Gefährdungen auseinanderzusetzen.

Schutzkonzept ist:

- Qualitätsmerkmal
- Zusatz zur Einrichtungskonzeption
- Gelebter Schutzauftrag
- Einrichtung als sicheren Ort für Körper, Geist und Seele erleben
- Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt

Ein umfassendes Schutzkonzept:

- Stärkt und schützt Kinder
- Verbessert die pädagogische Qualität der Einrichtung
- Einheit im Team
- Sensibilisierung für das Thema
- Professionalisiert Fachkräfte

- Regelmäßige Reflexion der pädagogischen Praxis auf den Schutzauftrag hin
- Vertrauensvolle und positive Interaktion zwischen Team und Eltern
- Verbindlichkeit/Orientierung
- Entlastet und beruhigt Eltern

- Soll nicht nur die Kinder vor Übergriffen schützen, sondern ebenso das Team vor falschen Anschuldigungen

1.2 Kinderschutz

- Jedes Kind hat ein Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**.
- Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitenden Verhalten vor physischer, psychischer, und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes.
- Es dient der **Prävention** von Kindeswohl-Gefährdungen
- Es dient der **Intervention** bei Verdacht oder Eintreten von Kindeswohl-Gefährdungen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Artikel 1: die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Grundgesetz Artikel 2: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit..... Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631: Inhalt und Grenzen der Personensorge. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- UN Kinderrechtskonvention, Art. 19 Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung, Art. 34 Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch
- SGB VIII § 45: Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - ⇒ Bayrisches Kinder- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
 - ⇒ Bundeszentralregistergesetz § 30 Absatz 5 (Führungszeugnis) und § 30a Absatz 1 (erweitertes Führungszeugnis)
 - ⇒ SGB VIII § 47: Melde- und Dokumentationspflicht, Aufbewahrung von Unterlagen
- SGB VIII §72a: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- **SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kiwo-Gefährdungen**
- **BayKiBiG § 9b Schutzauftrag bei Kiwo-Gefährdungen**
- SGB VIII § 8b: fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- AV BayKiBiG § 1 Absatz 3,4 SGB VIII: Auftrag der Jugendhilfe – Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- BayBEP: Bildungs- und Erziehungsbereich starke Kinder
Kapitel 7.11, Gesundheit, Seite 371-374: Körper und Sexualität

1.4 Mögliche Ziele der Träger der Einrichtung

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor bewahrt, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Dem Team des Waldkindergartens wie auch dem Träger ist bewusst, dass die Gefahren sowohl von dem sozialen Umfeld (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der Kindertageseinrichtung selbst ausgehen können.
- Alle Teammitglieder*innen sind in diesem Zusammenhang über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird Transparenz gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren Partizipation gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten geeignete Verfahren der Partizipation, sowie

Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.

- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

1.5 Kinderschutz-Beauftragte

- Im Team ist eine Kinderschutzbeauftragte benannt (Ayse Reschka)
- Diese steht im engen Austausch mit der Leitung
- Hat das Thema Kinderschutz im Blick
- Erinnert an Aufgaben
- Arbeitet mit an Notfallplänen
- Koordiniert die Vernetzung

2. Kindswohlgefährdung und Grenzverletzungen

2.1 Kindswohl und Kindswohlgefährdung

Definition Kindswohl: *„ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“* Jörg Maiwald, zit: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019

Zentrale Kategorien kindlicher Bedürfnisse:

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)
- Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft)
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Definition: *„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“* siehe:

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsbildung/bildungsmaterialien/reckahner-reflexionen/>; Stand 30.07.2019

- Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
- Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist

Mögliche Kindeswohl-Gefährdung durch:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Körperliche und seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt

Mögliche Signale einer Kindeswohl-Gefährdung:

- Ängste
- Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regressionen, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktives aggressives Verhalten

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

sind meist spontan und ungeplant, können i.d.R. im Alltag korrigiert werden

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3 Übergriffe

Geschehen bewusst oder aus Versehen; Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt, zum Beispiel:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

2.4 Formen der Grenzüberschreitung

Es kann unterschieden werden zwischen seelischen oder körperlichen Grenzüberschreitungen. Eine weitere Differenzierung wären aktive Handlungen (Gewalt) oder passives Verhalten (Vernachlässigung). Zusätzliche Punkte von Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt sind:

- Seelische Gewalt (beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen)
- Seelische Vernachlässigung (Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen)
- Körperliche Gewalt (festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen)
- Körperliche Vernachlässigung (unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung)
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (Kinder „vergessen“, unbeaufsichtigt lassen)
- Sexualisierte Gewalt (körperliche Nähe erzwingen, küssen, sexuelle Stimulation)

Grenzverletzungen haben immer Folgen, in erster Linie für die Kinder – körperlich oder seelisch

- Auffälliges Verhalten (z.B. erhöhte Feindseligkeit)
- Psychosomatische Beschwerden (z.B. Übelkeit, Bauchschmerzen)
- Entwicklungsauffälligkeiten (z.B. kognitive Beeinträchtigung)
- Psychische Erkrankungen (z.B. Traumafolgestörungen)

Wiederholt oder gezielt übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter kann evtl. als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung von SGB VIII § 8a verstanden werden und ist mit der insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF) und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

3. Risikoanalyse

3.1 Wozu dient die Risikoanalyse?

- Ist notwendig, um sich mit dem Thema Grenzverletzung und (sexualisierter) Gewalt auseinanderzusetzen,
- vorhandene Strukturen werden reflektiert;
- Erkennen möglicher Schwachstellen und Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale innerhalb des Waldkindergartens
- Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Kommunikation und Kooperation, die persönliche Grenzen und Rechte der Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

3.2. Risikobereiche und Reflexion

- Team (Erziehungsstil, Personalschlüssel, Belastbarkeit, Vertretungsregelung)
- Räumliche Situation innen und außen (unsichere Räumlichkeiten, Sicherheit)
- Die Kinder (Grenzverletzungen untereinander, Konfliktverhalten, Mobbing)
- Die Familien (Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung)
- Externe Personen (Ehrenamtliche, Praktikanten...)

Erkenntnisse zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet

Risikoanalyse Team:

- Keine Fortbildungen in verschiedenen Themenbereichen
Schutzmaßnahmen: Teamfortbildungen und Einzelfortbildungen absolvieren
- Unregelmäßige Mitarbeitergespräche
Schutzmaßnahmen: Termine für Mitarbeitergespräche festlegen

Risikoanalyse räumliche Situationen:

- Bring- und Abholplatz Bauwagen
Schutzmaßnahmen: Aufenthalt nur im begrenzten Kindergartenbereich
- Straßen und Wege
Schutzmaßnahmen: praktizierte Verkehrserziehung, Gehen in kontrollierter Reihe, am Straßen-/Wegrand aufhalten
- Aufenthalt auf dem Bauernhof
Schutzmaßnahmen: Regelaufstellung und deren Einhaltung, Aufenthalt auf dem Gelände und im Stall nur unter Aufsicht, Betretungsverbot der Maschinenhalle
- Wanderungen im Wald
Schutzmaßnahmen: Regelformulierungen und deren Einhaltung, vorherige Besichtigung nach Sturm oder Unwetter, Anbringen von Totenkopfschildern an Giftpflanzen, Pilzberatung und Fortbildung
- Waldarbeiten der Waldbesitzer
Schutzmaßnahmen: Austausch und klärende Gespräche zwischen Waldbesitzer, Träger und Leitung

- Waldhütte: Holzofen und Gaskocher
Schutzmaßnahmen: Aufenthalt der Kinder nur unter Aufsicht, Schutzgitter um Ofen
- Regentonne
Schutzmaßnahme: immer unter Aufsicht, fest eingebaut mit geschlossenem Deckel
- Schaukeln und Kletterbaum
Schutzmaßnahmen: Regelformulierungen und deren Einhaltung
- Bachtage
Schutzmaßnahmen: Kinder unter ständiger Aufsicht, Regelaufstellung / -einhaltung
- Übernachtung der Vorschulkinder
Schutzmaßnahmen: Kinder sind von 2 Fachkräften unter ständiger Aufsicht

Risikoanalyse Kinder:

- Spiel mit Stöcken
Schutzmaßnahmen: Regelaufstellung und deren Einhaltung
- Konfliktsituationen
Schutzmaßnahmen: Gespräche mit betroffenen Kindern, FREUNDE – Programm
- „Biselsituation“
Schutzmaßnahmen: getrennter Jungen- und Mädchenplatz, alleine biseln, Begleitung von Fachkraft, wenn es gewünscht wird
- Doktorspiele
Schutzmaßnahmen: Sexualekonzept

Risikoanalyse Familien:

- Noch nicht informierte Familien, Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
Schutzmaßnahmen: Schutzkonzept mit Sexualekonzept weitergeben, regelmäßige Überarbeitung

Risikoanalyse externe Personen:

- Praktikant/innen
Schutzmaßnahmen: Einarbeitung in Schutzkonzept, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Hospitationen von Eltern und Großeltern
Schutzmaßnahmen: ständige Begleitung und Aufsicht durch das Team
- Netzwerkarbeit z.B. Jäger, Imker, Förster, Pilzexperte, Fachdienst
Schutzmaßnahmen: ständige Begleitung und Aufsicht durch das Team
- Personalmangel
Schutzmaßnahmen: Träger schließt die Einrichtung

4. Prävention

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen, die den Waldkindergarten zu einem sicheren Ort für die Kinder macht. Es bestehen Verfahren und Prozesse, die Kindeswohl-Gefährdungen nach Möglichkeit verhindern.

4.1 Personal

4.1.1 Personalmanagement

- Der Träger hat die Verantwortung, den Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung hinreichend und proaktiv zu berücksichtigen.
- Leitung und Team stellen sich dem Thema Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt offen und reflektiert.
- Regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung und eines respektvollen Umgangs untereinander.
- Auseinandersetzung mit Herausforderungen und professionellem Handeln insbesondere in Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen.

4.1.2 Personalauswahl

- Bewerber*innen werden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft und über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Schutzkonzeptes des Waldkindergartens informiert
- Betrifft pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte und alle weiteren Mitarbeitenden wie Praktikant*innen, Therapeut*innen, Mitarbeiter*innen der Fachdienste, sowie ehrenamtliche Kräfte.

4.1.3 Auswahlverfahren neuer Mitarbeiter*innen

- Analyse der Bewerbungsunterlagen auf evtl. Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse etc., sollte im Vorstellungsgespräch thematisiert werden
- Prüfung der persönlichen Einigung nach § 72 a SGB VIII: Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30 a BZRG, mit regelmäßiger Erneuerung nach fünf Jahren.

4.1.4 Personalführung

- Schutzkonzept ist Bestandteil der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen sowie der regelmäßigen Mitarbeiter*innengespräche
- Benennung eines*r Kinderschutz-Beauftragten aus dem Team (bringt das Thema regelmäßig ins Team ein und überprüft bzw. aktualisiert das Schutzkonzept)

4.2 Verhaltenskodex

- Konkrete Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten des Waldkindergartenteams
- Verbindliche Regeln im professionellen Umgang mit Nähe und Distanz

So sollen Unsicherheiten bei Grenzverletzungen bzw. Gewalt überwunden werden:

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind (Respekt, Wertschätzung): wir pflegen einen liebevollen, wertschätzenden, respektvollen, einfühlsamen Umgang. Jedes Kind wird so angenommen, wie es ist.
- Gestaltung von Nähe und Distanz in bes. sensiblen Situationen: Bewahrung der Intimsphäre, Grenzen individuell achten und respektieren, situationsbedingtes Reagieren
- Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre: wer braucht wann was, bei erforderlichen Handlungen kindgerecht erklären, Information an Eltern
- Bedürfnisse der Kinder müssen erfüllt werden! Liebe, Körperkontakt, Trost, Wärme, Aufmerksamkeit usw. Wünsche müssen nicht erfüllt werden!
- Sprache, Wortwahl, Kleidung: angepasste Wortwahl ohne Schimpfwörter, keine Verniedlichungen und Kosenamen, wertschätzende und respektvolle Sprache, Dialekt, keine verbale oder nonverbale Erniedrigung oder abwertendes Verhalten
- Umgang mit Medien, sozialen Netzwerken: keine Fotos mit Privathandy sondern nur mit Diensthandy zum Zweck für die Entwicklung für das Portfolio, keine sozialen Netzwerke, keine dienstlichen Kontakte an das Team privat, dienstliche Angelegenheiten und Kontakte werden nur innerhalb der Dienstzeiten bearbeitet
- Geschenke und Vergünstigungen: private und persönliche geldwerte Geschenke dürfen nicht angenommen werden, Personal gibt keine persönlichen Geschenke an Kinder oder Eltern
- Disziplinierungsmaßnahmen: Regelaufstellung – Grenzen zeigen – Konsequenzen allen bekannt und vollziehen, körperliche und seelische Disziplinierungsmaßnahmen werden nicht geduldet
- Veranstaltungen mit Übernachtung: Vorschulkinder unter Aufsicht mit 2 Fachkräften
- Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex: klärendes Gespräch, Ampelbogen (Verhalten schadet den Kindern und ist verboten – Verhalten ist nicht in Ordnung und für die Entwicklung der Kinder schädlich – Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht)

4.3 Fort- und Weiterbildung

- Alle Teammitglieder nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil
- Zusammenarbeit mit IBUB

4.4 Sexualpädagogisches Konzept des Waldkindergartens Waldläufer

Ziele für den Bildungsbereich Sexualität:

- positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und Nein-Sagen lernen

Sexualpädagogisches Konzept ist ein Teil der Einrichtungskonzeption:

Inhalte:

- Beschreibung von kindlicher Sexualität
- Verständnis von Sexualerziehung
- Pädagogische Ziele in Hinblick auf sexuelle Bildung: Literatur, FREUNDE-Programm, getrennte „Biselpätze“ für Jungen und Mädchen
- Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kita
- Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Kooperation mit Eltern: Aushandigung des Schutzkonzeptes incl. Sexualpädagogisches Konzept, Information auf der Homepage im Internet, Elterngespräche, Entwicklungsgespräche

Wir definieren kindgerechte Sexualität:

Sexualität = Körperlichkeit

„Mein Körper ist das Haus, in dem ich mein ganzes Leben lang wohne“

- Sinnliches Erleben und Erfahren des eigenen Körpers
- Ganzheitlich, mit allen Sinnen
- Nicht auf Genitalien begrenzt
- Durch kulturelle Erziehung überformt (was ist normal?)
- Angeborenes Grundbedürfnis (Trieb)
- Von Geburt bis Tod vorhanden
- Ab Pubertät (Geschlechtshormone werden ausgeschüttet) Bedürfnis nach sinnlichem Erleben und Erfahren des eigenen Körpers und des anderen Körpers
- Partnerschaftliche Sexualität – Geschlechtlichkeit – Genitalität – Geschlechtsverkehr – erotische Lust – Fortpflanzung

Sexualerziehung

- Bildungsarbeit
- Kein Tabu im Waldkindergarten, wir beantworten Fragen kindgerecht mit entsprechenden Begriffen, nur beantworten, was das Kind wissen will – nicht vorgreifen
- Hängt von eigener Erziehungsgeschichte ab
- Gewalt- und Missbrauchsprävention
- Körperfreundliche Erziehung für Jungen und Mädchen
- Geschlechterbewusste und –gerechte Erziehung
- Sowohl prof. Haltung des Personals zur kindlichen Sexualität als auch prof. Umgang damit
- Hilfen beim Entwickeln einer gesunden Geschlechtsidentität
- Sexualwissen von Kindern fördern – kindgerechte erste „Aufklärung“
- Schutz vor Übergriffen
- Prof. Umgang mit Kindswohlgefährdung
- Elterninformation, Elternmitarbeit

Körperfreundliche Erziehung – Umgang mit dem Körper

- Körperschema – Begriffe für Körperteile: anatomisch korrekte Bezeichnungen, Mädchen: Klitoris – Harnröhre – Schamlippen = Scheide Junge: Penis oder Glied – Hoden
wir übernehmen liebevolle Begriffe aus dem Elternhaus – keine sexualisierenden oder abwertenden Begriffe
- Umgang mit kindlichen Fragen zum Körper/zur Sexualität
- Fachliteratur

Schutz vor Übergriffen (unter Kindern)

a) Unterscheidung sexuelle Aktionen – sexuelle Übergriffe

sexueller Übergriff passiert von Kind zu Kind, sexueller Missbrauch geschieht von Erwachsenen ab 14 Jahren zum Kind

b) Intimität bewahren

gelegentliches Stimulieren gehört zur Entwicklung, ständiges Stimulieren zum Spannungsabbau ist ein Hilferuf – Ursachenforschung

c) Doktorspiele = Körperspiele / Vergleich

- Gleichaltrige / Entwicklungsgleiche
- Rollenspiele, um den Körper besser kennenzulernen
- Normale sexuelle Aktionen zwischen 3 und 6 Jahren
- Wechselseitiges Interesse, beide sind neugierig
- Sexuelle Übergriffe, wenn Machtmissbrauch (älteres Kind benutzt jüngeres Kind zur Bedürfnisbefriedigung)

Regeln für Körperspiele:

- Ich darf entscheiden, ob und mit wem ich Doktor spielen will
- Wenn ich etwas nicht will, darf ich nein sagen
- Wenn jemand nein sagt, muss man aufhören – nein heißt nein!
- Kein Kind tut dem anderen weh
- Hilfe holen ist kein Petzen
- Wir stecken uns nichts in Körperöffnungen
- Dein Körper gehört dir – Schamgefühl vermitteln

Umgang mit Übergriffen:

- Situation stoppen
- Kinder befragen
- Betroffenes Kind unterstützen
- Auf Wortwahl achten: übergriffiges Kind – grenzverletzendes Kind nicht Opfer – Täter!
- Regeln für Doktorspiele erläutern
- Eltern sachlich informieren
- Wichtig: Unterscheidung zwischen sexueller Aktion und sexuellem Übergriff!

Gewalt- und Missbrauchsprävention

Definition: sexueller Machtmissbrauch – sexuelle Gewalt

Körperliche Grenzverletzung – körperliche Gewalt

Präventionsangebote:

- Umgang mit Gefühlen
- Nein sagen dürfen
- Körperliche Selbstbestimmung – Mein Körper gehört mir
- Gute und schlechte Geheimnisse
- Recht des Kindes auf Hilfe bei Grenzverletzungen – Beschwerdemanagement

Kinder stark machen:

Körperlich:

- Selbstbestimmung
- Angebote: matschen, Massagen, Kinderyoga, Turnen, klettern
- Bilderbücher
- Kinderkonferenzen
- Gefühle näherbringen, welche Gefühle gibt es? Was machen diese mit mir? Gefühle ausdrücken ist wichtig
- Selbstvertrauen aufbauen, Selbstbewusstsein stärken
- Gleiche Gefühle können sich anders anfühlen

Sexuell:

- Über den Körper sprechen
- Körperteile benennen
- Stopp – ich möchte das nicht
- Nein sagen ist gut
- Grenzen akzeptieren – das mag ich nicht
- Eltern über Hilfen informieren z.B. Beratungsstellen

Allgemein:

- Regeln des Miteinander besprechen
- Rollenspiele
- Präventionsprogramme z.B. FREUNDE, „Faustlos“
- Als päd. Personal vermitteln was mag ich, was mag ich nicht
- Offene Erziehungspartnerschaft, Eltern teilen mit, wenn z.B. Oma, Opa, Haustier krank oder gestorben sind

Einschätzung von Kindeswohlgefährdung – Notfallplan

Umgang mit Verdacht auf körperliche oder sexuelle Gewalt
Schutzauftrag: §8a SGB VIII

Vermutung auf Kindeswohlgefährdung:

- Gefährdungseinschätzung, Beobachten und Dokumentieren
- Signale der Kinder beobachten und richtig reagieren
- Reflexion im Team
- Fragebogen, Kindeswohlskala
- „4 – Augen – Prinzip“
- Elterngespräch, Sachlage klären, Hinweis auf Inanspruchnahme von Hilfen, Prüfung, ob Hilfen angenommen werden
- Risikoabschätzung durch Hinzuziehen einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ ISEF als Ansprechpartner
- Meldung im Jugendamt, Telefonate dokumentieren

Risikoanalyse / Achtsames Verhalten von Mitarbeiterinnen

- Grundsätzliches / Sensibilität und Feingefühl / Nähe und Distanz
- Verhaltenskodex zur Vermeidung von körperlicher oder sexueller Grenzverletzungen oder Gewalt
- Achtsames Wickeln, Toilettengang – Schamgefühl beachten
- Professionelle Reaktion bei Zärtlichkeitsbekundungen des Kindes, Kussangeboten der Kinder usw.
- Praktikantinnen – Leitfaden

a) Wickelsituation:

- Wickelbereich muss einsehbar sein – Seh- und Hörweite
- Kind wählt Vertrauensperson wer wickelt
- Kind fragen – darf ich in deine Windel schauen
- Achtsames, respektvolles Wickeln
- Eltern sind informiert, dass Bezugsperson das Kind wickelt
- Verweigert das Kind wickeln – Eltern informieren
- Kind fragen, ob es eingecremt werden möchte

b) Toilettensituation:

- Intimsphäre wahren, Toilette nicht einsehbar
- Betreten des Toilettenbereichs für Eltern?
- Kind bestimmt, wer helfen darf
- Kind entscheidet selber, wann es aufs Klo geht, kein „Sammelbiseln“
- Umkleiden des Kindes in einem geschützten Bereich
- Regel für Kinder „Nein heißt nein“ (z.B. wenn ein weiteres Kind gleichzeitig mit zum „Biseln“ will)
- Kind bestimmt, wer es abputzen darf

c) Nähe und Distanz:

- Nähebedürfnis beachten, muss grundsätzlich vom Kind kommen
- Professionelle Nähe zu allen Kindern – Gleichberechtigung
- Keine persönlichen Belohnungen, Bevorzugungen, Abhängigkeiten

Missbrauchsprävention

- Sexueller Missbrauch ist sexualisierte Gewalt – keine Form von Sexualität, korrekter sind die Begriffe sexueller Machtmissbrauch oder sexuelle Gewalt
- Ca. 90% der Täter sind im familiären Umfeld der Opfer zu finden
- Täter suchen sich Opfer-Kinder aus: unsichere, schwache, distanzlose, bedürftige Kinder, bei denen man leicht über Grenzen gehen kann
- Missbrauchsprävention heißt: Kinder stärken (Selbstbewusstsein, Körperbewusstsein), ich darf nein sagen, ich bin stark und kann mich behaupten, ich kann mich jemanden anvertrauen
- Nein sagen alleine schützt nicht immer – Notfallhilfe: was mache ich wenn....., Vertrauensperson...
- Eingebettet in allgemeine Gefühlserziehung, gute und schlechte Gefühle
- Eingebettet in allgemeine Sicherheitserziehung, Grenzen und Regeln

4.5 Schutzkonzept für die Psyche – Schutz vor seelischer Gewalt

Laut Kinderrechtskonvention und Gesetzgebung sind Kinder vor allen Arten von Gewalt zu schützen. Nachdem körperliche und sexualisierte Gewalt geächtet wurden, sind seelische Verletzungen die häufigste und zugleich die am meisten ignorierte Gewaltform im Bildungs- und Erziehungswesen. Seelische Verletzungen in Form von Missachtung oder sprachlicher Gewalt kommen noch zu oft vor und werden in der Praxis nicht rechtzeitig erkannt oder nicht geahndet.

Beispiele psychischer Gewaltanwendung:

- Alle Formen dauerhaft schädlicher Interaktion, z.B. dem Kind das Gefühl vermitteln, es sei wertlos, ungeliebt, nicht erwünscht, gefährdet oder nur dazu da, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen
- Das Kind erschrecken, bedrohen, ausbeuten, bestechen, verschmähen, abweisen, isolieren, ignorieren und gezielt benachteiligen
- Dem Kind emotionale Ansprechbarkeit verweigern und psychologische, medizinische und bildungsbezogene Bedürfnisse vernachlässigen
- Das Kind beleidigen, beschimpfen, entwürdigen, herabsetzen, lächerlich machen und seine Gefühle verletzen
- Das Kind zum Zeugen häuslicher Gewalt machen
- Das Kind alleine einsperren, isolieren und entwürdigenden oder herabsetzenden Gewahrsamsbedingungen aussetzen
- Das Kind psychologischem Schikanieren und schädlichen Initiationsritualen seitens Erwachsener oder anderer Kinder aussetzen, einschließlich unter Einsatz von Information- und Kommunikationstechnologien wie Mobiltelefone und Internet

In allen Bereichen des sozialen Lebens gibt es ethisch-moralische Leitlinien. In der elementaren Pädagogik gibt es seit 2017 durch die sogenannten „10 Reckahner Leitlinien“ einen Wertekatalog, was ethisch begründet und unzulässig ist.

Was ethisch begründet ist:

- Kinder werden wertschätzend angesprochen und behandelt
- Päd. Fachkräfte hören Kindern zu
- Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
- Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
- Päd. Fachkräfte achten auf Interessen, Freuden, Bedürfnisse, Nöte, Schmerzen und Kummer von Kindern. Sie berücksichtigen ihre Belange und den subjektiven Sinn ihres Verhaltens.
- Kinder werden zu Selbstachtung und Anerkennung der Anderen angeleitet.

Es ist ethisch unzulässig, dass pädagogische Fachkräfte:

- Kinder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
- Produkte und Leistungen von Kindern entwertend und entmutigend kommentieren.
- Auf das Verhalten von Kindern herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.
- Verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern ignorieren.

Unser Wertekatalog für den Umgang mit Kindern:

Wie wollen wir mit Kindern umgehen? Was ist erlaubt und förderlich?

- Achtsamer und wertschätzender Umgang
- Höflicher Umgang
- In Augenhöhe
- Bedürfnisorientiert
- Jedes Kind individuell begleiten

Wie nicht?

- Respektlos

Wie kommunizieren wir mit den Kindern?

- Angepasste Mimik und Gestik
- Kindgerecht
- Klar
- Mit Blickkontakt

Wie nicht?

- Laut
- Ironisch
- „tot reden“

Welche Konsequenzen sind pädagogisch sinnvoll?

- Regeln und Grenzen setzen
- Logischer Zusammenhang, dem Verhalten angemessene Konsequenzen
- Pausen, kleine Auszeit

Welche nicht?

- Strafen (willkürliche Gewaltausübung, Machtausführung – pädagogisch wertlos)
- Isolation
- Beschimpfen, bloßstellen

- Unlogisch und überfordernde Konsequenzen

Welche Verhaltensweisen sind wertschätzend?

- Aufmerksam zuhören
- Motivieren
- Trösten
- Ruhig und einfühlsam
- Ehrlich

Welche nicht?

- Herablassend
- Drohend
- Vorführend
- Respektlos

Wie und wo können wir Kinder aktiv beteiligen?

- Altersgerechte Mitsprache – Kinderkonferenzen, Einzelgespräche
- Beschwerden anhören und ernst nehmen
- Selbständige Konfliktlösungsstrategien
- Verantwortung übertragen

Wo nicht?

- Pflege und Hygiene muss sein
- Regel- und Grenzüberschreitungen
- Eltern- und Entwicklungsgespräche

Unser Wertekatalog für den Umgang im Team:

Wie wollen wir miteinander umgehen?

- Ehrlich
- Offen
- Respektvoll
- Praxisnah
- Verständnis haben füreinander
- Fair

Wie nicht?

- Ausgrenzung
- Nicht abstempeln
- Keine Entwürdigung
- Nicht bloßstellen

Wie kommunizieren wir miteinander?

- Freundlicher Umgangston
- Zuhören
- Aussprechen lassen
- Angepasste Sprache und Mimik
- Interesse zeigen

Wie nicht?

- Laut
- Dominant
- Vorwurfsvoll
- Über Dritte

Welche Verhaltensweisen sind wertschätzend?

- Verständnis
- Hilfsbereitschaft
- Kommunikation mit Blickkontakt
- Empathie
- Den anderen so nehmen wie er ist
- Respekt
- Sich entschuldigen können
- Sich Zeit nehmen
- Lächeln

Welche nicht?

- Lästern
- Übergehen
- Mobbing
- Aus dem Weg gehen

Wie sorgen wir dafür, dass es uns im Team gut geht?

- Team-Tage
- Ausflüge
- Supervision
- Jeder kann seine Ideen und Wünsche einbringen
- Feedback
- Team Entscheidungen treffen
- Hilfsbereitschaft
- Zusammenhalt
- Kollegialität
- Team-Building-Aktionen

Welchen Leitfaden haben wir bei Missachtung des Verhaltenskodex?

- Ansprechen
- Reflexionen
- Kollegiale Beratung

Unser Wertekatalog für den Umgang mit Eltern:

Wie wollen wir mit Eltern umgehen? Was stärkt Zusammenarbeit und Vertrauen?

- Wertschätzend
- Vertrauensvoll
- Transparent
- Achtsam
- Professionell
- Respektvoll
- Verständnisvoll
- Offen
- Datenschutz und Schweigepflicht wahrend

Was nicht?

- Keine Schuldzuweisungen

Wie kommunizieren wir miteinander?

- Lösungsorientiert
- W-Fragen
- Ressourcenorientiert
- Angenehme Rahmenbedingungen schaffen
- Gute Vorbereitung
- Offenheit und Ehrlichkeit

Wie nicht?

- Vor den Kindern
- Vor anderen Eltern
- Kein Zeitdruck

Welche Verhaltensweisen sind wertschätzend?

- Einladungen aussprechen
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Ideen und Vorschläge der Eltern aufgreifen
- Werte der jeweiligen Kultur berücksichtigen

Wie nicht?

- Druck ausüben
- Vergleichen
- Sich nicht mit einem Elternteil verbünden

Wie sorgen wir dafür, dass es uns und den Eltern gut geht?

- Angenehme Atmosphäre schaffen
- Adressen von Beratungsstellen und Fachdiensten vermitteln
- Grenzen (auch persönliche) aufzeigen und respektieren

Welche Formen von Elternbeteiligung und Lob- und Beschwerdemanagement bieten wir bei uns an?

- Tür- und Angelgespräche
- Elternbefragung
- Elternbeirat
- „Was ich noch sagen wollte“ Kiste

4.6 Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

- Ziel ist es, altersangemessene Beteiligungsformen im Waldkindergarten zu schaffen
- Gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag, dies regt die Kinder zu mehr Mit- und Selbstbestimmung an
- Grundausrichtung auf Demokratie
- Alltägliche Klärungs- und Aushandlungsprozesse zwischen den Kindern und Erwachsenen
- Eltern, Kinder und Personal erfahren, dass sie gehört und ernst genommen werden und dies Einfluss auf die pädagogische Arbeit und das Zusammenleben im Waldkindergarten hat
- Beteiligung der Kinder dient der gesunden Entwicklung und dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch

4.7 Beschwerdemanagement

- Feedback, „Tür-und-Angel-Gespräche“: das Team differenziert zwischen Rückmeldung/Anregung/Idee/Beschwerde der Eltern
- Benennung einer Ansprechperson: das ganze Team hat ein offenes Ohr für jegliche Anliegen der Familien
- Freiwilligkeit, Anonymität, Sanktionsfreiheit: jährliche Elternumfrage
- zeitnahe Rückmeldung mit Auswertung und Stellungnahme
- strukturiert und verbindlich = geregelter Beschwerdeverfahren: Beschwerdebox „Was ich noch sagen wollte“ mit zeitnaher Bearbeitung und je

nach Art der Beschwerde persönliche Gespräche oder Aushang an der Eltern-Pin-Wand

- beschriebener und veröffentlichter Ablauf in Elternbriefen und Elternabenden
- Verlaufsdocumentation und verbindlicher Rückmeldeankündigung
- Beschwerdestelle für die Kinder ist das Personal
- „Sorgenfresserchen“ als Übermittler bei Problemen, Ängsten, Ärger usw.
- Bei regelmäßigen Kinderkonferenzen können die Kinder ihre Meinung äußern und gemeinsam Lösungsstrategien erarbeiten
- **Information ans Jugendamt, wenn es sich bei der Beschwerde um eine Kindeswohl-Gefährdung handelt!**

4.8 Präventionsangebot für Kinder und Eltern

- Gezielte Maßnahmen, um den Waldkindergarten zu einem sicheren Ort zu machen
- Verfahren und Prozesse, die Kindeswohl-Gefährdungen nach Möglichkeit verhindern
- Alles rund um das Personal: Management, Führung, Auswahl, Kinderschutzbeauftragte
- Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex
- Sexualpädagogisches Konzept
- Schutzkonzept für die Psyche
- Beschwerdemanagement
- Beteiligung von Kindern, Stärkung Rechte, Partizipation
- Präventionsangebote für Kinder und Eltern
- es können vielfältige Materialien, (Bilder-) Bücher und Flyer von Beratungsstellen angeboten werden.
- Angebote, Aktionen und Veranstaltungen für Eltern zum Thema Kinderschutz in Abstimmung mit dem Elternbeirat
- Einbeziehung externer Anbieter
- Vorstellung der Anbieter im Kinderschutzkonzept
- Fort- und Weiterbildungen

4.9 Vernetzung und Kooperation

- Mitarbeiter*innen, Kinder (altersgemäß) und Eltern sollen Hilfs- und Beratungsangebote und ihre regionalen Ansprechpartner*innen kennen
- Regelmäßige Kooperation mit Fachstellen ist hilfreich
- Im Schutzkonzept enthalten sind:
 - Ansprechpartner*innen des zuständigen Jugendamtes,
 - Regionale Erziehungs- und Lebensberatungsstellen,
 - Beratungsstellen zu Fragen sexueller Gewalt
 - Überregionale Angebote

5. Intervention

5.1 Handlung – bzw. Notfallplan

Verbindliche Vorgehensweise mit klaren Handlungsschritten um eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung des Vorfalls unter Beachtung des Schutzes der Beteiligten zu ermöglichen

⇒ Gesetzl. Dokumentations- und Meldepflicht

5.1.1 Standards

- Ruhe bewahren (nicht unüberlegt, überstürzt handeln)
- Alternativhypothesen prüfen (alternative Szenen gewissenhaft prüfen)
- Sofortige Dokumentation
- Von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen (nicht mit Zweifel begegnen)
- Die Wünsche der Kinder beachten (geplante Interventionen mit Kindern besprechen, nur in Notfällen gegen den Willen des Kindes Entscheidungen treffen)
- Spezialwissen in Anspruch nehmen (Fachkräfte hinzuziehen)

5.1.2 Aspekte des Handlungsplans

- Vorgehen bei Verdachtsfällen: Dokumentation mit entsprechenden Formularen, Überprüfung des Verdachts, ISEF, Gesprächsdurchführung 6-Augen-Prinzip, Zuständigkeit von Leitung und Träger, Einbindung aller Betroffenen und Sorgeberechtigten, Bewertung der Anhaltspunkte durch das Personal, ISEF, Träger, Jugendamt
- Sofortmaßnahmen: keine Übergabe an die Eltern, Jugendamt – In-Obhutnahme, arbeitsrechtliche Maßnahmen sind Abmahnung / Ausschluss des Mitarbeiters sowie Polizeimeldung durch den Träger, zur Unterstützung Gespräche anbieten
- Einschaltung von Dritten: Information durch die Leitung an den Träger persönlich und schriftlich und an das Jugendamt telefonisch und schriftlich, unabhängige Beratungsstellen können mit einbezogen werden wie z.B. Erziehungsberatungsstellen, Fachstellen, Jugendamt, Träger schaltet Strafverfolgungsbehörde ein wegen Vergehen lt. Strafgesetzbuch
- Dokumentationspflicht: die Beobachtenden dokumentieren zeitnah und konkret Anhaltspunkte im dafür erstellten Meldebogen
- Datenschutz: bei §8a keine Berücksichtigung des Datenschutzes gegenüber Jugendamt und Träger, Datenschutz bleibt bei externen Personen und ISEF
- Aufarbeitung bzw. Rehabilitation: zur Unterstützung können Gespräche angeboten werden, Vertrauen muss wieder aufgebaut werden, Supervisionen

5.2 Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohl-Gefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende

5.2.1 Ziele

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt

- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde.¹
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

5.2.2 Rahmenbedingungen

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII hat der Träger des Waldkindergartens dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.
- Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen

5.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen familiären Umfeld

SGB VIII § 8a: es ist sicherzustellen, dass Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung** eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine **insofern erfahrene Fachkraft** wird beratend hinzugezogen, sowie Erziehungsberechtigte und das Kind.

5.3.1 Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeit- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von, die Gesundheit gefährdende Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße

¹Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13; Stand 21.08.2019

- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

5.3.2 Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

5.3.3 Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -Fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

6. Rehabilitierung, Aufarbeitung, Qualitätssicherung

6.1 Rehabilitierung

- Nach einem nicht bestätigten Verdacht wird mit Sorgfalt geprüft.
⇒ Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

- **Transparenz:** Abgabe durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet herausgestellt haben
- **Für die falsch verdächtige Person:** Einrichtungswechsel, wenn möglich, Abschlussgespräch, Beratung, Unterstützung bei Neuorientierung
- **Transparenz für die Eltern:** Elterninfo, Elternabend, Benennung eines Ansprechpartners im Team
- **Für das Team:** Supervision, Teamentwicklung

6.2 Aufarbeitung

- ist langfristiger
- zukunftsorientierter Prozess;
- es wird ermittelt, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass es Grenzverletzungen, Gewalt, Missbrauch kam;
- Betroffene sollten die Möglichkeit bekommen, über das Geschehene zu sprechen;
- Träger und Fachstellen sollten unterstützen;
- Mögliche Maßnahmen/ unabhängige Begleitung: Inhouse-Schulungen, Supervision, pos. Öffentlichkeitsarbeit

6.3 Qualitätssicherung

- durch regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes
- Verankerung des Überprüfungszeitraums im Schuko
- Teambefragung zu den Erfahrungen mit der Umsetzung des SchuKo
- Ist die Risikoeinschätzung noch aktuell?
- Funktionieren Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen?
- Was sollte im SchuKo verändert oder angepasst werden?

7. Anlaufstellen und Ansprechpartner*innen

Auflistung der zuständigen Stellen und deren Ansprechpartner*innen

- Träger: Gemeinde Niederaichbach 08702/9404-14 Tasiar Barbara
- Aufsichtsbehörde: Landratsamt Landshut 0871/408-0
- Gebietsaufteilung Niederaichbach: Frau Schmidtner 0871/408-4729
- Jugendamt: Frau Fischer 0871/408-4936
- KoKi (Netzwerk frühe Kindheit): Frau Dietrich 0871/408-4970 //
Frau Erhard 0871/408-4963 // Frau Schemmerer 0871/408-4972 //
Frau Seising 0871/408-4977
- Erzieherische Kinder- und Jugendhilfe: Frau Guglhör 0871/408-4727 //
Frau Deininger 0871/408-4717 // Herr Hallermeier 0871/408-4731 //
Herr Filler 0871/408-4733
- ISEF (Insofern erfahrene Fachkraft): Frau Westermeier 0871/408-4939

- Jugendamt Landkreis Landshut: Leitung Herr Volnhals 0871/882-310
- Allgemeiner sozialer Dienst: Frau Rahm 0871/882-339 // Frau Wernthaler 0871/882-321
- Kinderschutz-Team Kinderkrankenhaus St. Marien 0871/852-0
Leitung: Frau Manjgo 0871/852-1428 // 0871/852-1070
- Notrufnummern:
- Polizei: 110
- Kinder- und Jugendtelefon: 0800/1110333
- Elterntelefon: 0800/1110550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/3050750
- Weißer Ring: Landshut Herr Heidersberger 0151/55164835

Literatur:

- Kita als sicherer Ort: Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas; evangelischer Kita-Verband Bayern; https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf (abgerufen am 24.09.2022)
- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen, Staatsinstitut für Frühpädagogik; https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf (abgerufen am 24.09.2022)
- Sexualpädagogik in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Kinderschutz in der Kita, Jörg Maywald, Herder Verlag
- Sexualerziehung in Kitas, Silke Hubrig, Beltz Verlag
- Sexualerziehung im Kindergarten, Manfred Berger, Brandes&Apsel Verlag
- Einführung in die Sexualpädagogik, Uwe Sielert, Beltz Studium Verlag
- Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Ulli Freund, mebes&noack Verlag
- Heft „Frühe Kindheit“: Sexualpädagogik 03/14, psychosexuelle Entwicklung 03/10, kindliche Sexualität 06/15 www.liga-kind.de
- Kostenlose Hefte der Bzga: Körper, Liebe, Doktorspiele, www.bzga.de
- Broschüre Caritas: Kinder dürfen nein sagen!
- Deutsches Kinderhilfswerk „Keiner darf uns weh tun“
- www.zartbitter.de
- Gewaltfreie Pädagogik in der Kita – Arbeitsmaterial für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes, Jörg Maywald, A. E. Ballmann, Don Bosco Verlag
- Verletzendes Verhalten in Kitas, Astrid Boll, R. Remsperger-Kehm, Verlag Barbara Budrich
- Reckahner Reflexionen
- Zur Ethik pädagogischer Beziehungen, Rochow Edition